

Steuerliche Informationen zu Bankprodukten /

Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Einkommenssteuer

Beiträge

Die Beiträge an Vorsorgekonti der Säule 3a können im Bund und in den Kantonen im folgenden Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Art. 7 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen – BVV 3):

Beitragsabzug gebundene Vorsorge	2011
Erwerbstätige mit beruflicher Vorsorge (jährlicher Abzug bis 8 % des maximal anrechenbaren BVG-Jahreslohnes)	max. CHF 6'682.-
Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge (jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 % des maximal anrechenbaren BVG-Jahreslohnes)	max. CHF 33'408.-

Zinsen

Die Zinsen sind im Bund und in den Kantonen bis zur Fälligkeit der Auszahlung des Vorsorgekapitals steuerfrei (keine Einkommens- und Verrechnungssteuer). Es muss auf dem Sparkapital bis zur Fälligkeit der Auszahlung auch keine Vermögenssteuer bezahlt werden.

Kapitalleistungen

- im Erlebensfall

Beim Bund wie auch in den Kantonen sind die Kapitalleistungen als Einkommen steuerbar, und zwar in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezial- oder zum Rentensatz (Bund: Besteuerung zu einem Spezialsatz - 1/5 des Tarifs für Alleinstehende oder Verheiratete/Kantone: unterschiedliche Tarife).

- im Todesfall

Beim Bund wie auch in fast allen Kantonen sind die Kapitalleistungen als Einkommen steuerbar, und zwar in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezial- oder zum Rentensatz (Bund: Besteuerung zu einem Spezialsatz - 1/5 des Tarifs für Alleinstehende oder Verheiratete/Kantone: unterschiedliche Tarife).

In sehr wenigen Kantonen unterliegen Kapitalleistungen an bestimmte Begünstigte anstelle der Einkommens- der Erbschaftssteuer bzw. können die Kapitalleistungen zusätzlich zur Einkommenssteuer erbschaftssteuerpflichtig sein.

Vermögenssteuer

In der gebundenen Vorsorge erheben die Kantone keine Vermögenssteuer.

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Bei der Besteuerung von Bankprodukten in der freien Vorsorge ist zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn zu unterscheiden.

Vermögensertrag – steuerpflichtig

Der Vermögensertrag stellt beim Bund und in den Kantonen Einkommen dar und unterliegt der Einkommens- und Verrechnungssteuer (35 %). Im Einzelnen sind dies

- Zinsen aus Spar-, Einlage-, Depositen-, Kontokorrentguthaben, Lohnkonti
- Zinsen aus Darlehen
- Zinsen aus Obligationenanleihen
- Dividenden aus Aktien
- Usw.

Kapitalgewinn – steuerfrei

Die Kapitalgewinne auf Wertschriften des Privatvermögens (z. B. Kursgewinne aus Aktien) sind in allen Kantonen sowie beim Bund steuerfrei, während Kapitalgewinne auf Wertschriften des Geschäftsvermögens steuerpflichtig sind.

Kapitalanlagen – steuerpflichtig

Die Kapitalanlagen (z. B. Aktien) sind zum Verkehrswert als Vermögen steuerbar. Auf dem Erwerb und auf der Veräusserung der meisten Kapitalanlagen ist die Emissionsabgabe oder die Umsatzabgabe geschuldet.